

zweiten und manchmal sogar zu einem dritten Gutachten. Die Verfahren ufern aus, die Kosten steigen und die Probleme für die Gerichte werden nicht geringer, mit für die Parteien oft schon wirtschaftlich schrecklicher Konsequenz. Dieses Buch ist deshalb einzigartig, weil es zwar schon eine Fülle von Literatur zu diesem Thema gibt, aber durch die Kombination mit aktuellen Beispielen ein neuer Weg beschritten wurde, der zu einer wesentlichen Erleichterung der oft schwerwiegenden Probleme führen wird. Darüber hinaus leistet es auch einen wesentlichen Beitrag zur Patientensicherheit.

Besonders hervorstechend sind die Beiträge von Univ.-Prof. Peter J. Schick „Die strafrechtliche Verantwortung des Sachverständigen“, von Dr. Christian Gass über die Befangenheit des Sachverständigen in zivilgerichtlichen Verfahren sowie von Staatsanwalt Stefan Strahwald „Der medizinische Sachverständige im Strafverfahren“. Wichtig erscheint mir auch der grundsätzliche Beitrag von Wolfgang Kröll über „Die Erstellung eines Sachverständigen-gutachtens“, von Gerald Ganzger „Der Sachverständige und die Medien in rechtlicher Sicht“ sowie von Schweppe/Kröll/Neuper „Das medizinische SV-Gutachten und dessen Beitrag zur Patientensicherheit“. Das Buch vereint also theoretische Abhandlungen der wesentlichen Bereiche mit praktischen Beispielen aus unterschiedlichsten medizinischen Fachdisziplinen und ist als Nachschlagewerk für jeden SV wie auch als Grundlage für deren Ausbildung unbedingt notwendig.

Nikolaus Lehner

### Schmerzensgeld.

*Kommentar und Judikatur. Herausgegeben von Ferdinand Kerschner. Verlag Österreich, Wien 2013. XVII, 401 Seiten, geb., € 72,-.* Neben dem Standardwerk von Danzl/Guterierrez-Lobos/Müller, Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht<sup>10</sup> (2013) und dem inzwischen schon etwas älteren Werk von Kath (Schmerzensgeld [2005]) liegt nun eine weitere systematische Bearbeitung des für die Schadensregulierung besonders bedeutsamen Schmerzensgelds vor, muss dieses – von der Integritätsabteilung abgesehen – vom Anspruchsberechtigten doch nicht mit dem Sozialversicherungsträger geteilt werden. Überrascht ist der Leser, dass vom Herausgeber Kerschner, der allein auf der ersten Seite aufscheint, bloß das Vorwort stammt. Inhaltlich haben die Erläuterung – Dogmatik des Schmerzensgeldrechts – Kisslinger (in statu habilitandi) und die Judikaturanalyse M. Schlager (in statu dissertandi) verfasst. Eine CD-Rom oder ein E-Book – wie bei in- oder ausländischen Konkurrenzprodukten heute fast üblich – enthält dieses Werk nicht. Inhaltlich ist es aber umfassend. Es enthält alles, was das Schmerzensgeld betrifft; und sogar vieles, was damit im Zusammenhang steht oder dessen Entstehung verhindert. Einer Habilitandin entsprechend finden sich auch von der hRsp abweichende Positionen; die als solche gekennzeichnet und jeweils begründet sind. Es ist die gesamte österr. Literatur eingearbeitet, der Rumel-Kommentar und der Praxis-Kommentar von Schwimann umfassend, der ABGB-Online-Kommentar von Kletečka/Schauer sowie der Taschenkommentar von Schwimann, immerhin in homöopathischer Dosis. Darüber hinaus erfolgt mitunter eine Bezugnahme auf die Rechtslage in Deutschland. Sogar Entscheidungen und Kommentare aus dem 19. Jh, wie die von Zeiller oder Nippel, werden berücksichtigt, ebenso Literatur aus den 60er- und 70er-Jahren, mag das für die heutige Praxis auch von überschaubarer Bedeutung sein. Ganz aktuell ist die Erläuterung aber insoweit, als

auch auf die Vorschläge der aktuellen Diskussion über die Schadenersatzreform Bezug genommen wird. Um auch eine inhaltlich kritische Anmerkung zu machen: In der E OGH 24. 8. 2011, 3 Ob 128/11 m ZVR 2012, 254, Nr 129 (Ch. Huber), hat der OGH eine Präzisierung zur Umrechnung von Zusprüchen in der Vergangenheit auf das aktuelle Schmerzensgeldniveau vorgenommen, nämlich eine Gewichtung mit dem Verbraucherpreisindex ab dem Zeitpunkt der E in 1. Instanz. Die E findet sich zwar im Judikaturverzeichnis bei der Verletzung eines Auges (E 30); auf einen gesonderten Hinweis im Text an den Modalitäten der Umrechnung von Zusprüchen aus der Vergangenheit bin ich aber nicht gestoßen. Das Werk stellt gewiss eine erfreuliche Bereicherung auf dem österr. Markt dar. Wer zum Standardwerk von Danzl eine aktuelle zweite Meinung einholen möchte, hat nun auch das Werk von Kerschner zur Verfügung.

Christian Huber

### StPO.

*Strafprozessordnung. Von Christian Bertel und Andreas Venier. Verlag Jan Scramek, Wien 2012. XLII, 1.128 Seiten, geb., € 128,-.* Der vorliegende Kommentar versteht sich als „Alternativkommentar“ zu den altbewährten einschlägigen Werken, welche vorwiegend von Praktikern des OGH und der Generalprokuratur verfasst und herausgegeben werden. Die Autoren kritisieren im Vorwort, dass die Richter des OGH ihre Entscheidungen mit Zitaten aus dem Wiener Kommentar zur StPO begründen, gleichzeitig aber selber Autoren dieses Kommentars sind und sich somit in ihren Urteilsbegründungen gleichsam auf sich selbst berufen. Dies allein erscheint grundsätzlich nicht bedenklich, nährt jedoch zweifellos den Ruf nach einer Gegenstimme. Mit dem vorliegenden Alternativkommentar ist diese nun hinsichtlich der StPO unüberhörbar vernehmbar. Die Autoren bleiben ihrem unverkennbarem Stil treu und setzen sich in kurzen, prägnanten Kommentierungen in ungeschminkter Weise mit der aktuellen Judikatur und Lehre kritisch auseinander. Im Vorwort sprechen die Autoren von den „übelsten Missständen“, die eine klare und unmissverständliche Stellungnahme verlangen. Dahingehend wird auch der Fokus bei den einzelnen Kommentierungen gelegt. Nicht unberechtigt erscheint wahrscheinlich der Vorwurf, die Autoren würden sich dabei vereinzelt einer ungewöhnlich überzeichneten und karikierenden Wortwahl bedienen, aber vielleicht ist dies in der heutigen Zeit notwendig, um desensibilisierte Juristen wachzurütteln. Dabei darf eines nicht unerwähnt bleiben: Juristische Abhandlungen aus der Feder von Bertel und Venier bereiten in ihrer schnörkellosen verständlichen Diktion dem Leser regelmäßig eine wahre Freude. In diesem Punkt erweisen sich die Autoren jedenfalls als willkommene Alternative zu manchen Sprachkunstwerken des OGH.

Der vorliegende Kommentar ist weniger ein Nachschlagewerk für den Praktiker, wenn es darum geht, rasch ein passendes Judikaturzitat für ein Rechtsmittel oder Urteil zu finden, um dieses „waserdicht“ zu machen. Die Autoren richten sich eher an den kritischen Juristen, der die Rechtsprechung und das System noch hinterfragt. Dieser wird im Alternativkommentar von Bertel und Venier eine Fülle von Denkanstößen finden. Die vorliegende Kommentierung der StPO wird zweifellos wieder in zahlreichen Punkten Widerspruch hervorrufen. Dennoch ist gerade dies der Grund, warum der Alternativkommentar von Bertel und Venier unverzichtbar ist.

Stefan Seiler